

Satzung der Gemeinde Neuried zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises (Informationsfreiheitssatzung)

vom 14.08.2014

Die Gemeinde Neuried erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Neuried gewährleistet den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Neuried den freien Zugang zu den bei der Gemeinde, den von ihr verwalteten Stiftungen und den Eigenbetrieben vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Neuried.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Gemeinde vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

§ 3

Antragsstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.
- (2) Der Antrag ist bei der zuständigen Dienststelle der Gemeinde zu stellen, bei der die angeforderten Informationen vorhanden sind. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. Ist die Dienststelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die zuständige Stelle zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen,
- (3) Im Antrag sind die angeforderten Informationen zu benennen. Ist der Antrag zu ungenau, ist dies der antragstellenden Person mitzuteilen und zur Präzisierung mitzuteilen. Die Gemeinde hat die antragstellende Person zu beraten, sofern Angaben zur Umschreibung der angeforderten Informationen fehlen. Kommt die antragsstellende Person der Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist nach § 5 erneut.

§ 4 Informationszugangsanspruch

(1) Die Gemeinde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die angeforderten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Gemeinde auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Die Gemeinde stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(4) Die Gemeinde stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die angeforderten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.

(5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die angeforderten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. In diesem Fall gibt die Gemeinde die Fundstelle an.

§ 5 Antragsbearbeitungsfrist

- (1) Die Gemeinde macht die Information innerhalb von einem Monat zugänglich.
- (2) Die Ablehnung des Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist zu erfolgen und ist zu begründen.
- (3) Soweit die Komplexität der angeforderten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 auf 2 Monate verlängert werden. Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht, wenn

- a) die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
- b) es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,
- c) es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
- d) es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen handelt,
- e) die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess gefährden könnte oder
- f) der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

(3) Soweit und solange Informationen nach Abs. 1 und 2 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf den Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung.

(4) Die Gemeinde trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund Abs. 1 und 2 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

(5) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung des Abs. 1 und 2 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments der antragstellenden Person zugänglich gemacht.

§ 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 8 Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden der antragstellenden Person die entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Kostensatzung berechnet. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Soweit die Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache ist die antragstellende Person rechtzeitig zu informieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft

Neuried, den 14.08.2014



Gemeinde Neuried

Harald Zipfel
1. Bürgermeister